

Aufgrund der Übernahme der Referendararbeitsgemeinschaft beim Landgericht Osnabrück durch den Richter am Amtsgericht Bölscher mit seinem hälftigen Arbeitskraftanteil wird der Jahresgeschäftsverteilungsplan der Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Bersenbrück für das Jahr 2021 in der Fassung vom 29.04.2021 zum 01.06.2021 geändert und wie folgt neu gefasst:

I. Vorbemerkungen:

1. Zivilsachen

Alle Zivilprozesssachen (C-Sachen) werden in der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer Eingangsnummer versehen. Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, bestimmt der Name des Beklagten (Antragsgegner) die Reihenfolge nach dem Alphabet. In der Reihenfolge der Eingangsziffern werden die Aktenzeichen wie folgt vergeben:

- Abteilung 4: Die Verfahren mit den Aktenzeichenendziffern 1 – 5 und 20, 30, 40.
- Abteilung 11: Die Verfahren mit den Aktenzeichenendziffern 6 bis 0 - mit Ausnahme der Aktenzeichenendziffer 20, 30, 40.
- Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG-Gesetz) werden bei der Verteilung der richterlichen Geschäfte wie Zivilprozesssachen (C-Sachen) behandelt. Eine gesonderte Zuständigkeit für WEG-Verfahren besteht nicht.

Ein Neueingang liegt nicht vor:

- bei Eingang eines Antrages auf Prozesskostenhilfe, wenn die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird;
- bei Eingang einer Klage in einer Sache, für die bereits ein Antrag auf Prozesskostenhilfe durch Beschluss erledigt worden ist.

Zivilsachen, die einmal beim Amtsgericht Bersenbrück eingetragen sind oder waren und durch Abgabe oder aus sonstigen Gründen bei einem anderen Gericht oder in einer anderen Abteilung anhängig oder rechtskräftig geworden sind, fallen in die Ursprungsabteilung zurück, wenn das Amtsgericht Bersenbrück erneut zuständig wird.

2. Familiensachen

- a) Die Zuständigkeit in Familiensachen richtet sich nach dem 1. Buchstaben des Nachnamens des letzten gemeinsamen Familiennamens. Wenn die Parteien keinen gemeinsamen Familiennamen haben oder gehabt haben, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Antragsgegners. Fehlt es an einen Antragsgegner, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des ältesten betroffenen Kindes. Namenszusätze bleiben außer Betracht. Geht aus einer Familiensache eine Vormundschaftssache hervor, bearbeitet der bisher zuständige Familienrichter die Sache weiter als Vormundschaftsrichter.
- b) Während der Rechtshängigkeit einer Scheidungssache ist der nach Buchstabe a) zuständige Familienrichter für alle weiteren Familiensachen zuständig, die denselben Personenkreis oder ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betreffen. Hinsichtlich bei Rechtshängigkeit einer Scheidungssache bereits anhängiger Familiensachen bleibt § 23b Abs.2 Satz 2 GVG unberührt.

Geht während der Anhängigkeit einer Kindschaftssache eine weitere Kindschaftssache desselben Personenkreises ein, so bearbeitet der Familienrichter, der nach Buchstabe a) für das älteste Kindschaftsverfahren zuständig ist auch das neueingegangene Kindschaftsverfahren.

3. Betreuungs- bzw. Vormundschaftsangelegenheiten

- a) Die Zuständigkeit des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts einschließlich der dazu gehörenden freiheitsentziehenden Maßnahmen betreffend Erwachsene (Betreuungssachen) richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen im Amtsgerichtsbezirk.
- b) Sofern die Zuständigkeit des Amtsgerichts - Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts - Bersenbrück nach dem Gesetz vorliegt, eine Zuständigkeit eines Betreuungs- bzw. Vormundschaftsrichters nach a. jedoch nicht gegeben ist, richtet sich die Zuständigkeit des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsrichters nach der Endziffer des Aktenzeichens.
- c) Wechselt der Betroffene den Aufenthalt innerhalb des Amtsgerichtsbezirks, bestimmt sich die Zuständigkeit nach Ziffer a.. Hält der Betroffene sich zunächst innerhalb des Amtsgerichtsbezirks auf und verlegt seinen Aufenthalt sodann an einen außerhalb des Gerichtsbezirks gelegenen Ort, bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit - sofern nicht eine Abgabe des Verfahrens an ein anderes Gericht erfolgt.
- d) Die Zuständigkeit in AR- Betreuungs- bzw. Vormundschaftsangelegenheiten richtet sich nach der unter a. bis c. getroffenen Regelung.

4. Güterichter:

Zum Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

- a) Direktor des Amtsgerichts Sporré
- b) Richter am Amtsgericht Stalljohann
- c) Richter am Amtsgericht Vallo
- d) Richter am Amtsgericht Wilgen

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.

Die Güterichter führen im Einzelfall mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch.

5. Feststellung nach § 22 Abs. 6 GVG:

Es wird festgestellt, dass die für die Bearbeitung der Insolvenzverfahren zuständige Richterin am Amtsgericht Ratermann die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen nach § 22 GVG aufweist.

6. Erzwingungshauptsachen:

Geht während der Anhängigkeit einer Erzwingungshauptsache eine weitere Erzwingungshauptsache betreffend dieselbe Person ein, so bearbeitet der Richter, der für die ältere Erzwingungshauptsache zuständig ist, auch die neueingegangene Erzwingungshauptsache.

II. Verteilung der Geschäfte auf die Dezernate:

1. Richterabteilung: Richter am Amtsgericht Wilgen

- a. Zivilprozesssachen und Selbständige Beweisverfahren mit den Aktenzeichenendziffer 9, 07, 17, 27, 37, 47 und 57.
- b. Ausbildung der Referendare
- c. Familiensachen und Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts betreffend Minderjährige mit Ausnahme der Adoptionsverfahren mit den Anfangsbuchstaben A, L, M sowie S bis Z - ausgenommen die Buchstaben T, U, Ü und V - einschließlich der Rechtshilfeverfahren in diesen Sachen.
- d. Güterichter
- e. Rechtshilfe in Zivilsachen und in sonstigen nicht geregelten Rechtsgebieten.

2. Richterabteilung: Richterin Keuter

- a. Jugendeinzelrichterstrafsachen mit den Endziffern 74, 84, 94, 5, 6, 7, 8, 9.
- b. Vollstreckungs- und Bewährungssachen in allen Jugendeinzelrichterstrafsachen und Jugendschöffensachen. Ausgenommen ist die Bewährungsaufsicht in Verfahren vor dem Jugendschöffengericht, in denen die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe gemäß § 27 JGG zur Bewährung ausgesetzt wurde.
- c. zurzeit unbesetzt.
- d. zurzeit unbesetzt.
- e. Beisitzer im erweiterten Schöffengericht und Jugendschöffengericht.
- f. zurzeit unbesetzt.
- g. Angelegenheiten des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts – ausgenommen Adoptionssachen - betreffend Erwachsene für das Gebiet (politische Gemeinde) SG Neuenkirchen (Merzen, Voltlage, Neuenkirchen). Zuständigkeit gemäß Ziffer A Nr. 3 b) des Geschäftsverteilungsplanes für Betreuungs- bzw. Vormundschaftssachen mit der Endziffer 0.
- h. Angelegenheiten des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts – ausgenommen Adoptionssachen - betreffend Erwachsene für die Gebiete (politischen Gemeinden) Quakenbrück, Menslage, SG Fürstenau (Fürstenau, Berge, Bippen) sowie für Personen, die einen Heimvertrag mit dem St. Reginenstift (Fürstenau) abgeschlossen haben oder noch abschließen. Zuständigkeit gemäß Ziffer A Nr. 3 b) des Geschäftsverteilungsplanes für Betreuungs- bzw. Vormundschaftssachen mit den Endziffern 3, 5 und 7.
- i. M-Sachen.
- j. Unterbringungssachen nach dem Nds. PsychKG, wenn die Anhörungen in den in den Abteilungen 8 a) und 2 h) genannten Gebieten durchzuführen sind oder die Unterbringung im Christlichen Krankenhaus Quakenbrück bereits erfolgt ist oder noch erfolgen soll.

3. Richterabteilung: Richterin am Amtsgericht Bußmann

- a. Einzelrichterstrafsachen und Cs-Sachen mit den Endziffern 0, 4, 5, 6, 8, 13, 23, 33, 43 sowie daraus resultierende Bewährungsverfahren, ferner zum Amtsgericht Bersenbrück übernommene, aus Einzelrichterstrafsachen resultierende Bewährungsverfahren, deren hiesiges BRs-Aktenzeichen eine der vorgenannten Endziffern trägt.
- b. Erzwingungshauptsachen mit den Aktenendziffern 6 - 0.
- c. zurzeit unbesetzt.
- d. zurzeit unbesetzt.
- e. Adoptionssachen einschließlich der Genehmigung von Adoptionen mit Auslandsberührung.
- f. Privatklageverfahren (Bs-Sachen).

4. Richterabteilung: Richterin Both

- a. Zivilprozesssachen und Selbständige Beweisverfahren mit den Aktenzeichenendziffern 83, 93, 25, 35, 45, 55, 65, 75, 85, 95, 6, 67, 77, 87, 97, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80 und 22, 32, 42, 52, 62, 72, 82, 92.
- b. Einzelrichterstrafsachen und Cs-Sachen mit den Endziffern 7, 9, 53, 63, 73, 83 sowie daraus resultierende Bewährungsverfahren, ferner zum Amtsgericht Bersenbrück übernommene, aus Einzelrichterstrafsachen resultierende Bewährungsverfahren, deren hiesiges BRs-Aktenzeichen eine der vorgenannten Endziffer trägt.
- c. Richterliche Entscheidungen nach dem Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) und dem Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz (BGSNeuRegG).
- d. Erzwingungshaftsachen mit den Aktenendziffern 1 - 5.
- e. J, K, L, N und VN-Sachen einschließlich der dazugehörenden AR-Sachen.
- f. Alle Geschäfte, die in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht geregelt sind.
- g. Ablehnungsgesuche gegen Richter und Selbstablehnungsgesuche von Richtern, soweit sie nicht die Richterin der 4. Richterabteilung betreffen.
- h. Ablehnungsgesuche gegen Rechtspfleger und Selbstablehnungsgesuche von Rechtspflegern.
- i. Richterliche Entscheidungen nach dem Infektionsschutzgesetz.
- j. Haftsachen.
- k. beschleunigte Verfahren gemäß §§ 417ff. StPO, in denen eine Hauptverhandlungshaft nach § 127b StPO beantragt worden ist.
- l. Gs- und AR-Sachen in Straf- und in OWi-Sachen.

5. Richterabteilung: Richter am Amtsgericht Bölscher

- a. zurzeit unbesetzt.
- b. Familiensachen und Angelegenheiten des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts betreffend Minderjährige mit Ausnahme der Adoptionsverfahren mit den Anfangsbuchstaben C – K einschließlich der Rechtshilfeverfahren in diesen Sachen.
- c. zurzeit unbesetzt.
- d. In der Revisionsinstanz aufgehobene Strafsachen und OWi-Sachen - soweit eine Zurückverweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts erfolgt.
- e. Ablehnungsgesuche gegen und Selbstablehnungsgesuche des Richters/der Richterin der 4. Richterabteilung.
- f. zurzeit unbesetzt.

6. Richterabteilung: Richter am Amtsgericht Stalljohann

- a. Familiensachen und Angelegenheiten des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts betreffend Minderjährige mit Ausnahme der Adoptionsverfahren mit den Anfangsbuchstaben B sowie N bis R sowie T, U, Ü und V einschließlich der Rechtshilfeverfahren in diesen Sachen.
- b. Zivilprozesssachen und Selbständige Beweisverfahren mit der Aktenzeichenendziffer 4, 05 und 15.
- c. Ausbildung Referendare.
- d. Güterichter.

7. Richterabteilung: Richterin am Amtsgericht Ratermann

- a. Angelegenheiten des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts – ausgenommen Adoptionssachen - betreffend Erwachsene für das Gebiet (politische Gemeinde) der Stadt Bramsche. Zuständigkeit gemäß Ziffer A Nr. 3 b) des Geschäftsverteilungsplanes für Betreuungs- bzw. Vormundschaftssachen mit den Endziffern 2 und 4.
- b. Gs- und AR-Sachen, soweit es sich um richterliche Vernehmungen von Kindern, Jugendlichen, Geschädigten und Zeugen im Verfahren wegen Sexualstraftaten handelt.
- c. Verfahren gegen Erwachsene nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz einschließlich der Verfahren, die in ein Strafverfahren übergeleitet werden.
- d. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Verfahren, die in ein Strafverfahren übergeleitet werden.
- e. Insolvenzverfahren einschließlich der dazugehörenden AR-Sachen
- f. Jugendeinzelrichterstrafsachen mit den Endziffern 0, 1, 2, 3, 04, 14, 24, 34, 44, 54, 64 ohne Vollstreckungs- und Bewährungssachen.
- g. Unterbringungssachen nach dem Nds. PsychKG, wenn die Anhörungen in den in den Abteilungen 7 a) und 2 g) genannten Gebieten (politischen Gemeinden) Stadt Bramsche, Rieste, Alfhausen und SG Neuenkirchen (Merzen, Voltlage, Neuenkirchen) durchzuführen sind oder die Unterbringung in der AMEOS-Klinik Osnabrück (Landeskrankenhaus Osnabrück) bereits erfolgt ist oder noch erfolgen soll.
- h. Einzelrichterstrafsachen und Cs-Sachen mit den Endziffern 2 sowie daraus resultierende Bewährungsverfahren, ferner zum Amtsgericht Bersenbrück übernommene, aus Einzelrichterstrafsachen resultierende Bewährungsverfahren, deren hiesiges BRs-Aktenzeichen eine der vorgenannten Endziffern trägt.

8. Richterabteilung: Richter am Amtsgericht Vallo

- a. Angelegenheiten des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts – ausgenommen Adoptionssachen - betreffend Erwachsene für die Gebiete (politische Gemeinden) Ankum, Bersenbrück, Gehrde, Kettenkamp, Eggermühlen, Nortrup und Badbergen sowie Rieste und Alfhausen mit Ausnahme der Personen, die einen Heimvertrag mit dem St. Reginenstift (Fürstenu) abgeschlossen haben oder noch abschließen. Zuständigkeit gemäß Ziffer A Nr. 3 b) des Geschäftsverteilungsplanes für Betreuungs- bzw. Vormundschaftssachen mit den Endziffern 6, 8, 9 und 1.
- b. Zivilprozesssachen und Selbständige Beweisverfahren mit den Aktenzeichenendziffern 1, 03, 13, 23, 33, 73 und 02, 12.
- c. zurzeit unbesetzt.
- d. Landwirtschaftssachen.
- e. Güterichter.
- f. Ausbildung der Referendare.
- g. Beratungshilfe.

9. Richterabteilung: Direktor des Amtsgerichts Sporré

- a. Zivilprozesssachen und Selbständige Beweisverfahren mit den Aktenzeichenendziffern 43, 53, 63, 8, 90 und 00.
- b. Nachlasssachen.
- c. Güterichter.
- d. Ausbildung der Referendare.

10. Richterabteilung: Richterin am Amtsgericht Gerdesmeyer

- a. Vorsitzende des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts einschließlich aller Bewährungsverfahren infolge von Entscheidungen eines Schöffengerichts bzw. erweiterten Schöffengerichts, ferner Wahl und Auslosung der Schöffen und Hilfsschöffen.
- b. Vorsitzende des Jugendschöffengerichts und des erweiterten Jugendschöffengerichts sowie Wahl und Auslosung der Jugendschöffen und Jugendhelfschöffen.
- c. Einzelrichterstrafsachen und Cs-Sachen mit den Endziffern 1, 03 und 93 sowie daraus resultierende Bewährungsverfahren, ferner zum Amtsgericht Bersenbrück übernommene, aus Einzelrichterstrafsachen resultierende Bewährungsverfahren, deren hiesiges BRs-Aktenzeichen eine der vorgenannten Endziffer trägt.
- d. Bewährungsaufsicht in Verfahren vor dem Jugendschöffengericht, in denen die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe gemäß § 27 JGG zur Bewährung ausgesetzt wurde.

III. Vertretung

1. a. Die Richterin der 2. Richterabteilung (Richterin Keuter) und der Richter der 5. Richterabteilung (Richter Bölscher) vertreten sich gegenseitig. Zweiter Vertreter der 2. Richterabteilung und der 5. Richterabteilung in Eilsachen ist der Richter der 1. Richterabteilung (Richter am Amtsgericht Wilgen).
 - b. Der Richter der 6. Richterabteilung (Richter am Amtsgericht Stalljohann) und der Richter der 9. Richterabteilung (Direktor des Amtsgerichts Sporré) vertreten sich gegenseitig.
 - c. Der Richter der 8. Richterabteilung (Richter am Amtsgericht Vallo) und die Richterin der 7. Richterabteilung (Richterin am Amtsgericht Ratermann) vertreten sich gegenseitig.
 - d. Der Richter der 1. Richterabteilung (Richter am Amtsgericht Wilgen) und die Richterin der 10. Richterabteilung (Richterin am Amtsgericht Gerdesmeyer) vertreten sich gegenseitig.
 - e. Die Richterin der 3. Richterabteilung (Richterin am Amtsgericht Bußmann) und die Richterin der 4. Richterabteilung (Richterin Both) vertreten sich gegenseitig.
2. Im Übrigen vertreten sich sämtliche Richter gegenseitig, beginnend mit dem beim Amtsgericht dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter beginnend mit dem nach Lebensalter jüngsten Richter aufwärts.
 3. In den Fällen der Ausschließung oder begründeten Ablehnung eines Richters finden die vorstehenden Vertretungsregelungen entsprechende Anwendung. Sofern die Richterin der 2. Richterabteilung (Richterin Keuter) als Beisitzerin des erweiterten Schöffengerichts oder des erweiterten Jugendschöffengerichts ausgeschlossen oder begründet abgelehnt worden ist, wird er von der Richterin der 3. Richterabteilung (Richterin am Amtsgericht Bußmann) vertreten.

IV. Bereitschaftsdienst

Ein richterlicher Bereitschaftsdienst wird an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen (24. und 31.12. eingeschlossen) und an Werktagen außerhalb der Geschäftszeiten des Amtsgerichtes eingerichtet. Davon ausgenommen ist der Zeitraum von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr, da ein Bedürfnis für einen nächtlichen Bereitschaftsdienst im Bezirk des Amtsgerichts Bersenbrück nicht besteht. Der Bereitschaftsdienst beginnt jeweils freitags um 13 Uhr und endet am darauffolgenden Freitag um 13 Uhr. Für gesetzliche Feiertage wird der richterliche Bereitschaftsdienst davon wie folgt abweichend geregelt:

- Der wöchentliche Bereitschaftsdienst wird am Vortag des Feiertages um 13 Uhr unterbrochen;
- Ab 13 Uhr des Vortages des Feiertags übernimmt der Richter, der nach dem Bereitschaftsplan für den Bereitschaftsdienst an dem Feiertag eingeteilt ist, den Bereitschaftsdienst;
- Am Tag nach dem Feiertag/den Feiertagen beginnt wieder der wöchentliche (ggf. unterbrochene) Bereitschaftsdienst nach Ende der Geschäftszeit des Amtsgerichts.

Die weiteren Einzelheiten werden durch den monatlich aufzustellenden Bereitschaftsdienstplan bestimmt. Im Fall der Verhinderung infolge Urlaubs oder Erkrankung erfolgt ein Tausch mit dem in der Reihenfolge nächsten, unverhinderten Richter.

Bersenbrück, den 26.05.2021

Das Präsidium

Sporré

Stalljohann

Vallo

Gerdesmeyer

Ratermann